

a) Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Der Rat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 22.06.2020 über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan.

b) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Sowohl die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, als auch die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan inklusive folgender Änderungen:

Der vom Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 29.03.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregung sowie der mit Schreiben vom 09.12.2019 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen gleichlautenden Anregung zur Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Strom wird insofern gefolgt, als dass im zugehörigen Durchführungsvertrag Regelungen zum Einsatz erneuerbarer Energien in Hinblick auf die Deckung des Wärme- und Kältebedarfs des Gebäudes als auch auf die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen aufgenommen werden.

Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

c) Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Der Rat beschließt, den Satzungsbeschluss vom 22.06.2020 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß

§ 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, aufzuheben.

d) Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 89 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße - Jugendmedizinisches Zentrum-“ umfasst das ca. 2.619 m² große Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Nr. 137 an der Pallottistraße. Das Plangebiet wird im Norden durch die südliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 141, 164 und 166 begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der westlichen Grundstücksgrenze einer Teilfläche der Pallottistraße (Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 139). Im Süden wird das Plangebiet von der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 159 begrenzt. Die westliche Abgrenzung des Plangebiets verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der angrenzenden Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 20 - 23, 87 und 88 (anteilig). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, sowie aus Hinweisen. Eine Begründung sowie die dazu gehörenden Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen sind beigefügt. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße – Jugendmedizinisches Zentrum-“, durchzuführen.